

Parlamentarischer Abend „Kinderrechte ins Grundgesetz“

18. September 2007

Statement Anne Lütkes, Vorsitzende des Kuratoriums des Deutschen Kinderhilfswerks

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch im Namen des Deutschen Kinderhilfswerks herzlich willkommen und danke, dass Sie sich aktiv für Kinderrechte als Verfassungsrechte interessieren.

Es ist für wahr ein Thema, das Sie als Gesetzgeber interessieren muss.

Die UN Kinderrechtskonvention wird 18 Jahre alt, seit 1992 ist sie geltendes innerstaatliches Recht und dennoch sind junge Menschen in Deutschland nicht bedingungslos als eigene Persönlichkeiten anerkannt.

Das Bundesverfassungsgericht hat, 20 Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes, seit 1968 Kinder als Träger subjektiver Rechte, als Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenem Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit anerkannt.

Ich möchte in Ansehung dieser heute gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf drei Argumente für die notwendige explizite Aufnahme der Kinderrechte als Grundrechte in unsere Verfassung hinweisen:

1. Die Subjektstellung des Kindes

Schon in ihrer Präambel anerkennt die UN Kinderrechtskonvention

Kinder – sie meint mit Kindern jeden Menschen bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres, nicht nur Menschen unter 14 oder 12 Jahren – als subjektive Träger eigenständiger Rechte, als Personen, die entsprechend ihrer Entwicklung ihr Leben selber mit gestalten können und aktiv zu handeln in der Lage sind.

Als gleichwertige und gleichberechtigte Mitglieder der menschlichen Gesellschaft.

Dies fehlt im Wortlaut unseres Grundgesetzes.

Die Erwähnung des Subjekts Kind in unserer Verfassung kann, nein muss der Gesellschaft die verfassungsrechtliche Grundlage, Richtung und Zielentscheidung geben, Kinder als Zukunft der Gesellschaft anzuerkennen, zu fördern und als aktiv mitwirkende Teile der Gesellschaft fit zu machen.

Das Deutsche Kinderhilfswerk verzeichnet z.B. aktuell eine steigende Zahl von Anträgen im Kindernothingfonds.

Es wird erneut deutlich, dass gleichwertige Lebensverhältnisse als grundgesetzliches Gebot für alle Kinder, und dazu gehören kindgerechte Lebensverhältnisse und gleiche Entwicklungsbedingungen und –Chancen für alle Kinder und Jugendlichen durchaus der verfassungsrechtlichen Absicherung bedürfen. (ich erinnere an die Debatte in der ersten Föderalismuskommission zu Artikel 74 I Ziffer 1)

Dies bringt mich zu meinem zweiten Aspekt:

2. Vorrang des Kindeswohl

Artikel 3 UN Kinderrechtskonvention / Artikel 24 II EU-Grundrechte Charta

Artikel 3 [Wohl des Kindes]

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Klar und deutlich ist dort zu lesen :

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Hier wird ein zwingendes Abwägungsgebot formuliert, das bei dem Bundesverfassungsgericht im Grundsatz bereits in der Entscheidung des 10/59 aus dem Jahre 1959 anklingt.

Damals schon wurde das Kindeswohl als Richtschnur für den staatlichen Auftrag zum Schutz des Kindes zu handeln gesetzt hat.

Aber erst 1968 macht das Bundesverfassungsgericht sehr deutlich, dass dem Elternrecht aus Artikel 6 II 1 die Elternverpflichtung, die Verantwortung für die menschengerechte Entwicklung des Kindes innewohnt.

Es betonte, dass unsere Rechtsordnung das Kind, jedes Kind als Träger subjektiver Rechte anerkennt. Erstmals wurden Kinder als originäre Rechtssubjekte im Sinne des Grundgesetzes akzeptiert.

Es betonte damals und das gilt noch heute, dass dem Elternrecht absolute Grenzen durch das Kindeswohl (best interest) zu setzen sind.

Allerdings kann der Vorrang des Kindeswohls im Einklang mit der UN Kinderrechtskonvention nicht als „bloßes“ familienrechtliches Abwägungsgebot zwischen Elternrecht und Kindeswohl betrachtet werden, gilt es doch nach der UN Kinderrechtskonvention nicht nur im Verhältnis zum Recht und der Pflicht der Eltern gegenüber ihrem Kind, sondern postuliert die Verpflichtung aller staatlicher Gewalt, bei allen kinderrelevanten Entscheidungen, die Interessen des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

Insofern bedarf dieser Vorrang des Kindeswohls in der Bundesrepublik Deutschland der expliziten Anerkennung in unserem Grundgesetz als bindend für alle Ebenen staatlichen Handelns und als richtungweisend für die gesamte Gesellschaft.

Vom Steuerrecht bis zum kommunalen Bauordnungsrecht, von der Stadtplanung bis zum Kinder- und Jugendhilferecht.

Dies korrespondiert unmittelbar mit dem dritten Aspekt, auf den ich hinweisen möchte:

3. den der Partizipation, Artikel 12 und der Meinungsfreiheit, Artikel 13 UN Kinderrechtskonvention

Artikel 12 [Berücksichtigung des Kindeswillens]

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13 [Meinungs- und Informationsfreiheit]

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder

b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Die Beteiligung von Kindern an allen sie betreffenden Entscheidungen aber auch an politischen Prozessen ist in der deutschen Rechtswirklichkeit nicht alltäglich.

Zu wenig präsent ist, dass Beteiligung der Schlüssel zu einer demokratischen Gesellschaft ist. Demokratie früh zu lernen ist, darf keine Zufälligkeit sein, sondern muss grundgesetzlich, wie die internationalen Vereinbarungen es verlangen, garantiert sein.

Viele sind der Ansicht, gerade dieses Kinderrecht müsse lediglich einfachgesetzlich ausgeformt werden.

Doch meine Damen und Herren, nicht erst aus meiner Zeit als Landesministerin weis ich um die Bedeutung der gesellschaftlichen Übereinkunft auf Verfassungsebene.

Beteiligung von Kindern an politischen Entwicklungs- und Entscheidungsprozessen erfordert stete Anstrengung, Umdenken auch z.B. bei Verfahrensvorschriften.

Gerne werden auch Kostenargumente vor die Beteiligung geschoben.

Wenn Sie sich die jüngsten Untersuchungen zur frühen und nachhaltigen Entwicklung des demokratischen Engagement in Erinnerung rufen, die deutlich machen, wie wichtig eine politische Teilhabe in Kindheit und Jugend ist, werden Sie mir zustimmen:

Das Kinderrecht auf Beteiligung hat hohe demokratische Bedeutung aber einen zu geringen gesellschaftlichen Stellenwert, geschweige denn ausreichende einfachgesetzliche Verankerungen.

Der Konsens im Verfassungsrang ist bitter notwendig, um die demokratische Mitwirkung für Kinder zu garantieren.

Meine Damen und Herren,

Die kindergerechte Gesellschaft ist noch Zukunft.

Aber, nicht nur wir Frauenrechtlerinnen wissen:

Als 1948 Elisabeth Selbert, eine der vier Mütter des Grundgesetzes, formulierte „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ war dies wahrlich nicht die gesellschaftliche Wirklichkeit, aber das Verlangen des Artikel drei Grundgesetz hat beharrlich bis heute die Geschlechtergleichberechtigung vorangetrieben

Das Deutsche Kinderhilfswerk plädiert also dafür, die UN Kinderrechtskonvention nicht nur in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sich spiegeln zu lassen, sondern den Mut aufzubringen, jedem Kind umfassende Menschenrechte explizit in der Verfassung zuzusprechen.

Um es deutlich zu sagen,
es geht nicht um ein weiteres Staatsziel,
es geht nicht um die Aufnahme einer weiteren Gruppe mit besonderen Schutzrechten,
es geht nicht um die conclusente Anerkennung, sondern es geht um die explizite Erklärung der Kinderrechte als Grundrechte, als Menschenrechte.
Denn jeder Mensch ist und war Kind.

Danke, wenn Sie für dieses Ziel eintreten.